

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Cederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gepaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

Nr. 36 .: 30. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brücken-
straße 106 .: Telefon: Amt Morikplatz, 2120

Berlin, den 8. September 1916

Inhalt. Beitragsleistung. — Die Wucherer. — Der
Kongreß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln. — Zur
Rechtslage des Tarifvertrags. — Die Ordnung des Ver-
brauchs der Web-, Wirt- und Strickwaren bei der bürger-
lichen Bevölkerung. II. — 19. Sitzung der Schlichtungs-
kommission für das Berliner Heeresausüstungsgewerbe. —
Aus unserem Beruf. — Korrespondenzen. — Soziales. —
Rundschau. — Briefkasten der Redaktion. — Sterbefälle.
— Anzeigen.

Für die Woche vom 10. bis 16. September
1916 ist der 37. Wochenbeitrag fällig. Nur
wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche
Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert
sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unter-
stützung aus Verbandsmitteln.

Die Wucherer.

Nur auf der niedrigsten Stufe der Ent-
wicklung lebt der Mensch als Einzelwesen, für
sich. Je höher die Entwicklung, um so mehr
schließt er sich anderen an, um so mehr lebt er
in Gemeinschaftsorganisationen. Aber nicht
allein bei den Menschen ist das so, auch bei den
Tieren, in der ganzen Natur. Nur zu bekannt
ist ja jenes wundervolle Organisationsleben der
Bienen und Ameisen. Ein großes Gemeinschafts-
leben spielt sich da ab, ein Leben, das fast in noch
höherem Maße als das der Menschen Gemein-
schaftsleben zu nennen ist, denn dem Ganzen lebt
ein jedes der Tierchen, nur dem Ganzen, und
wer von diesem Grundstamme abweicht, der hat
keinen Anspruch mehr auf das Leben in der Ge-
meinschaft und wird verstoßen, verbannt, als
fremdes unnützes Glied.

Geradezu rührend ist dieses soziale Leben
jener kleinen Wesen gegenüber der Wucherei in
unserem menschlichen „Kultur“leben. Müßten
nicht jene Wucherer auch verstoßen werden als
schädliche Glieder der Volksorganisation? — Ge-
wis, so nach und nach sucht man ihnen ja nun
endlich ihr Handwerk zu legen, doch was nützt
es im Grunde? An anderen Stellen treten diese
Zahmen nachher mit anderen Manipula-
tionen doch wieder auf. Unser Zusammenleben
ist eben nicht so organisiert, daß solch
schädliche Glieder unmöglich sind.

Menschen, denen ihr eigenes Ich das Höchste
ist, eignen sich nicht für ein Gemeinschaftsleben.
Das menschliche Zusammenleben ist deshalb erst
dann gesund, wenn es das schädliche Treiben
solcher Außenreiter unmöglich macht. Darum
muß die ganze Volkswirtschaft Gemeinwirtschaft
sein und in dieser Gemeinwirtschaft haben
auf Kosten, von denen aus irgendwie Ein-
fluß möglich ist auf das Leben des Ganzen, nur
Menschen zu stehen, die sozial fühlen und
sozial denken, und Wuchernaturen, denen vor
allem ein Geschäftchen für sie selbst am Herzen
liegt, haben eine ganz untergeordnete Arbeit zu
leisten, durch die sie nicht schädlich wirken können.

Man hat sich so oft geföhrt, wer fürs erste
in einer neuen Organisation der Welt die so-
genannten gewöhnlichen Arbeiten machen soll.
Nun, solange die Technik noch nicht weit genug

entwickelt ist und solange es noch Wuchernaturen
gibt, sind diese Schmenschen die richtigen Leute
für die gewöhnliche Arbeit. Bestimmend wirken
dürfen in einem gesunden Gemeinschaftsleben
nur die, die sich als soziale Naturen bewährt
haben.

Daß die Wucherer heute möglich sind und
daß sie so gemeingefährlich wirken können, das
zeigt uns nur zu klar, daß unser heutiges Leben
noch weit von einem geordneten und gerechten
Vollleben entfernt ist und wie wichtig es für
uns ist, zum Kampfe für Gerechtigkeit und Har-
monie treu zu unserer Organisation zu stehen,
die allein uns das Erreichen des erstrebten Zieles
verbürgt.

Der Kongreß für Kriegsbeschädigten- fürsorge in Köln.

An dieser Stelle ist schon oft das große Interesse
und die eminente Bedeutung zum Ausdruck gebracht
worden, die uns das weite Problem der Kriegs-
beschädigtenfürsorge abgibt. Soweit wir diese
Frage in unseren Kreisen bisher behandelten, geschah
es immer von dem einzigen Gesichtspunkte aus, daß
der Kriegsbeschädigte möglichst wieder als voller
Lohnarbeiter im Produktionsleben seinen Platz finde
und er im Interesse der deutschen Volkswirtschaft
nicht als Lohnrücker gegenüber dem gesunden Ar-
beiter auftreten dürfe. Also neben dem Dank, den
wir diesem Vaterlandsbeschützer zum Ausdruck
brachten, ist es ein gesunder Egoismus, der uns
zwingt, der Kriegsbeschädigtenfürsorge unser gewerkschaftliches
Interesse zuzuwenden.

Im Rahmen der Kölner Tagung ist aber zu er-
sehen, daß unsere gewerkschaftlichen Forderungen
auf diesem Gebiete nur als ein Bruchteil dieses großen
Problems anzusehen sind. Aus der Tagesordnung,
die wir zu einem größeren Teil in Nr. 33 unseres
Blattes veröffentlichten, ist schon zu ersehen, welche
Bedeutung diese Materie für das gesamte wirtschaft-
liche und kulturelle Leben besitzt. Die Größe der
uns bevorstehenden Aufgaben ist aber ständig im
Wachsen und gefellen sich leider durch die Länge des
Krieges immer neue Fragen hinzu. Aus diesen
Gründen heraus verdient die Kölner Tagung als
eine dringende Notwendigkeit bezeichnet zu werden.
Es ist uns aber im beschränkten Raum eines Zeitungs-
artikels nicht möglich, die einzelnen Fragen hier
in voller Breite zu erörtern, und beschränken wir uns
daher auf ein kurzes Resümee.

Dem Kongreß voraus ging eine Tagung der
medizinischen Kreise, die durch die Deutsche Vereinigung
für Krüppelfürsorge eingeleitet wurde und die
beiden ersten Tage der vergangenen Woche be-
handelte. In der Vorversammlung, welche am Dien-
stag, den 22. August, im Gürzern tagte, waren in
den Begrüßungsreden die Worte des Generalarztes
Dr. Schulken von besonderer Bedeutung, der ge-
rade in dem Zusammenarbeiten von Unternehmer-
und Arbeiterorganisationen in den Arbeitsgemein-
schaften und in der Berufsberatung durch die Arbeiter
einen wertvollen Faktor in der Kriegsbeschädigten-
fürsorge erblickte.

Der Vorsitzende des Kongresses, der Landes-
direktor v. Winterfeldt, der auch gleichzeitig
Vorsitzender des nunmehr ins Leben getretenen
Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge
ist, gab in einem einleitenden Vortrage eine Uebersicht über das gesamte Gebiet

dieser Fürsorge. Bekanntlich stellten sich der Grün-
dung der Reichsorganisation ungeheure Schwierig-
keiten entgegen, die auch heute noch nicht ganz be-
hoben sind. In zehn Unterausschüssen werden die
einzelnen Materien beraten und wirken hier die Ver-
treter fast aller wirtschaftlichen Organisationen mit.
Die mit Sympathie aufgenommenen Ausführungen
der Redner gaben den Gewerkschaften Veranlassung,
durch den Reichstagsabgeordneten Wels zu er-
klären, daß unsere Arbeiterorganisationen überall
bereit sind, auf diesem großen Gebiete mitzuarbeiten;
leider würden die Arbeiter aber von den nachgeord-
neten Stellen zur Mitarbeit nicht zugelassen. Bei
einem anderen Punkte der Tagesordnung kam diese
Frage wieder in Fluß und haben wir bereits in un-
serer letzten Nummer der Zeitung auf die Ent-
scheidungen der Sondertagung der verschiedenen Ge-
werkschaftsrichtungen hingewiesen.

Einen äußerst klaren Vortrag hielt der Ober-
regierungsrat Dr. Schwyer-München über: „Die
Gesetzgebung und die Kriegsbeschädigtenfürsorge“. Er
ging davon aus, daß dieser Sonderauschuß ständig die
Gesetze überwachen soll und die Fragen von Reformen
zu prüfen habe. Das Kapitalabfindungsgesetz sei
wesentlich von der Tätigkeit des Sonderauschusses
der Kriegsbeschädigtenfürsorgeorganisation beeinflußt
worden. Ein weiterer Wunsch sei, daß die Entschei-
dungen über die Rente den militärischen Spruch-
behörden entzogen werden und eine besondere Ein-
richtung im Anschluß an die Oberver-
sicherungsämter zu schaffen sei.

Der Regierungspräsident v. Schwerin-Frank-
furt a. O. sprach über: „Ländliche Ansiedelung
der Kriegsbeschädigten“. Diese Frage sei lebhaft
durch das neue Kapitalabfindungsgesetz gefördert
worden. Das Bestreben, ländliche Siedelungen zu
begründen, verdiene die größte Unterstützung. Es
habe sich besonders im Kriege gezeigt, wie ungeheuer
groß der Nutzen des Ackerbauens sei. Auch sei die
ländliche Ansiedelung von großer Bedeutung für
eine gesunde Bevölkerungspolitik. In Verbindung
mit diesem Referat stand ein Vortrag des früheren
Ministers Gzellenz Dr. Dernburg, welcher über: „Städtische
Siedelungen“ sprach. Dernburg ist bekannt als
Wohnungsreformer mit recht gefunden Ansichten und
namentlich ein Förderer der Baugenossenschaften.
Gerade im Interesse der Kriegsbeschädigten liege es,
daß der gemeinnützige Wohnungsbau in Verbindung
mit der Schaffung guter Verkehrsverhältnisse gepflegt
würde. Den Beifall des Kongresses fand der Redner,
als er es ablehnte, die Kriegsbeschädigten in besondere
Kolonien unterzubringen; die Forderung müsse lauten:
Wiederzuführung der Kriegsbeschädigten ins all-
gemeine gesellschaftliche Leben. Ein dritter Vortrag
in diesem Zusammenhang des Prof. v. Strebel-Stuttgart
befaßte sich mit landwirtschaftlichen Wünschen und
forderte, daß der Landwirtschaft möglichst alle Kräfte
wieder zugeführt werden, die vordem auf dem Lande
tätig waren. Aus diesem Grunde forderte er be-
sondere Lazarette, in denen nur Kriegsbeschädigte vom
Lande aufgenommen werden sollen. Die Diskussion
über diese drei Vorträge war sehr interessant und
saher wir Bodenreformer, Bund der Landwirte sich
abwechslend mit Kolonisten. Die Tätigkeit des Reichs-
ausschusses auf diesem Gebiete wurde allgemein gut-
geheißen. Von besonderem Interesse waren die
Wünsche der Agrarier, die forderten, daß die Ver-
stümmelungszulage an einen noch zu gründenden
Verein abzutreten sei, der dann für die Schaffung
des Landbesitzes zu sorgen habe. Man will sich also
auf alle Fälle sichern.

Einen mehr ärztlichen als wirtschaftlichen Vortrag hielt der Medizinalrat Dr. Rebenitzsch-Offenbach a. M. Der Grundgedanke seiner Ausführungen lag darin, daß er glaube, daß ärztliche Kunst alles tue, um den Verwundeten wiederherzustellen. Dieses genüge jedoch nicht, er müsse auch seelisch wieder aufgerichtet werden. Hier müsse Arzt und die bürgerliche Kriegsfürsorge sich treffen. Die Berufsberatung von Fachleuten sei unentbehrlich, um dem Verletzten das Vertrauen zu sich selbst wiederfinden zu lassen. Ein sehr wichtiges Referat hielt hierauf Wirkl. Geh. Obermedizinalrat im Ministerium des Innern Prof. Dr. Dietrich-Berlin über: „Die ärztliche Fürsorge für den Kriegskranken“. Wir fanden hierbei Gedanken wiedergegeben, die wir selbst schon gelegentlich ausgesprochen haben, daß die kommenden Zeiten uns vor eine fast unüberwindliche Aufgabe stellen werden, denn die Fürsorge für diese vielen Tausende innerlich erkrankten Krieger wäre schwerer durchzuführen, als für die Verwundeten zu sorgen. Auch hier müsse die bürgerliche und ärztliche Fürsorge gemeinsam arbeiten, um all dieses zum Teil unsichtbare Elend nach Möglichkeit einzudämmen.

Der nächste Redner war der Mannheimer Bürgermeister v. Hollender, der über: „Die Hinterbliebenenfürsorge“ sprach und die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen für ungenügend erklärte. Das soziale Milieu des Gefallenen müsse bei der Versorgung der Hinterbliebenen maßgebend sein. Auch handele es sich bei der Hinterbliebenenfürsorge nicht immer um materielle Hilfe, sondern um eine dauernde Beratung der Hinterbliebenen, Unterbringung in geeignete Arbeit und anderes mehr. Die im allgemeinen sehr verständigen Ausführungen fanden in der Diskussion starke Unterstützung. Insbesondere wurde durch den Landesrat Dr. Horion-Düsseldorf betont, daß das Mannschaftsversicherungs-gesetz ungenügend sei und die innerlich Erkrankten als Stiefkinder behandle. So erhält ein völlig erwerbsunfähiger Tuberkulose oder Epileptiker 60 Mk. Monatsrente, während ein Verletzter, der einen Fuß verloren hat, dabei in seinem Erwerb nur teilweise, manchmal recht wenig gehindert ist, 65 Mk. Rente erhält. Ein Blinder nahm selbst das Wort, um die Bedeutung der Kriegsopferversorgung für diese armen Opfer des Weltkrieges besonders zu betonen. Es wurde mitgeteilt, daß bereits 5 Millionen Mark für diesen Spezialzweck aufgebracht seien.

Im Mittelpunkt des Kongresses stand das Thema: „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Industrie“. Hüttendirektor Probst-Düsseldorf beschränkte sich darauf, zu zeigen, was die industriellen Betriebe, namentlich die Großindustrie in Rheinland-Westfalen, auf diesem Gebiete getan haben. Dabei berührte er in keiner Weise die Erfüllung sozialer Forderungen, sondern verblieb ausschließlich bei dem Gedanken, wie der verstümmelte Arbeiter wieder in den Dienst der Produktion aufgenommen werden kann. Wenn auch in diesem Vortrag gezeigt wurde, daß Wissenschaft und Technik in Verbindung mit guter Berufsberatung bemüht ist, dem Kriegsbeschädigten wieder den Gebrauch seiner Glieder zu gedeihlicher Arbeit zu erlernen, so fehlte doch die soziale Würze, die fall allgemein vermisst wurde. Es war daher verständlich, daß der folgende Redner, der Vorsitzende der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften, Genosse Legien, ein aufmerksames und gut besetztes Haus fand. Legien wies mit Wärme und nötiger Klarheit den Gedanken ab, daß nur Dank uns den Kriegsbeschädigten gegenüber verbindet, sondern daß das gesamte deutsche Volk ein großes Interesse daran habe, die Kriegsbeschädigten wieder als Verbraucher, als Produzenten und Konsumenten im deutschen Wirtschaftsleben tätig zu sehen. Wir könnten uns nicht dankbarer erweisen, als wenn durch eine geeignete Berufsberatung alle vorhandenen Kräfte dem Wirtschaftsleben zugeführt würden. Diese Berufsberatung käme am besten in den Arbeitsgemeinschaften zum Ausdruck. Der Kriegsbeschädigte müsse davor bewahrt bleiben, den Lohnkampf selbst zu führen. Hier wäre ein großes Gebiet gemeinschaftlicher Arbeit von Unternehmern und Arbeitern. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge würde aber erst zur vollen Bedeutung kommen, wenn der Krieg vorbei sei. Dauern auf diese Verhältnisse in gefundem Sinne einzuwirken, würde am besten die Dankeschuld bei unseren Feldgrauen abtragen. Die hier nur kurz wiedergegebenen Ausführungen fanden bei der so sehr gemischten Zuhörerschaft vollen Beifall. In der Aussprache über diese Vorträge sagte namens der christlichen Gewerkschaften der Reichstagsabgeordnete Giesberts, daß in der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten alle trennenden Momente verschwinden müßten und begründete die in voriger Nummer unseres Blattes enthaltene Entschließung der Sondertagung der Gewerkschaften. Bei dieser Gelegenheit suchten die Gelben in der Erscheinung zu treten, indem sie gegen die Sondertagung der Gewerkschaften protestierten, weil sie (die Gelben) nicht dabei waren. Die Gründe für die Ausschließung der Gelben sind wiedergegeben

in der Entschließung III, die am anderen Tage vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Reichstagsabgeordneten Giesel als Erklärung abgegeben wurde. Der Vertreter der Gelben, wenn wir nicht irren, vertrat er der Bruttessel der Gelben bei der Firma Siemens-Berlin, war nun so ungeschickt, in der Aussprache, die den Vorträgen am letzten Tage folgte, sich mit dieser Erklärung zu befassen, worauf ihm das Wort entzogen wurde. Die letzten Vorträge förderten eine Menge Gesichtspunkte zutage, die wir wegen Raumangel nicht näher besprechen können. Versprochen wurde die Unterbringung der Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst, im Handel und im Handwerk. Ferner die wichtige Frage des Arbeitsnachweises und durch Frau v. Wiffing die Mitarbeit der Frau auf diesem Gebiete.

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten fand aber noch eine praktische Betätigung durch die Ausstellung, die während der Monate August und September in Deutz geöffnet ist.

Es übersteigt den Rahmen unserer Arbeit, auf diesen umfassenden Anschauungsunterricht an dieser Stelle noch näher einzugehen. Eine Reihe sachlicher Fragen zu erörtern wäre die Folge. Bei Gelegenheit werden wir die Ausnützung des Geschehenen wohl zu ziehen wissen.

Es darf also nochmals betont werden, daß dieser Kongress kein Kongress schöner — Reden noch Dekoration war, sondern daß, von Einzelheiten abgesehen, die immer in einem solchen gemischten Kreise nicht zu vermeiden sind, allgemein wie ein roter Faden sich durch die Verhandlungen zog das Wort von der gemeinschaftlichen Arbeit aller Kreise zum Besten unserer Opfer des Weltkrieges. Niemals zuvor hatten die Gewerkschaften Gelegenheit, so ihre kulturelle Bedeutung im Kreise von Freund und Feind in den Vordergrund zu rücken, wie dies in Köln geschah. Wir sprechen nur den Wunsch aus, daß auch unsere Mitglieder darauf achten, daß sie zur Mitarbeit an diesem großen sozialen Werke hinzugezogen werden, denn die uns bevorstehende Arbeit ist unermeßlich! —

Zur Rechtslage des Tarifvertrags.

Ein bemerkenswertes Urteil hat in der Klagejache einer Brauereiarbeiterin gegen eine Brauerei in Frankfurt a. M. die erste Zivilkammer des königlichen Landgerichts Frankfurt a. M. gefällt. Die Brauerei, die dem Verband der Brauereien in Frankfurt a. M. angehört, war einem Tarifvertrag unterworfen, der u. a. bestimmte Tarifföhne für alle Arbeiter festsetzte. Die Brauerei weigerte sich, der Arbeiterin den Tariflohn zu bezahlen, von der Ansicht ausgehend, die Tarifföhne seien nur für männliche Arbeiter bestimmt. Das Gewerbegericht in Frankfurt a. M. gab der Klage statt, indem es den Standpunkt vertrat, die Tarifföhne seien für alle Arbeiter, einzeln, ob sie männliche oder weibliche Geschlechts seien, in Kraft. Der Tarif hätte, wenn die Tarifföhne nur für männliche Arbeiter hätten bestimmt sein sollen, dies mit bestimmten Worten zum Ausdruck bringen müssen. Das sei aber nicht geschehen. Die Brauerei legte gegen das Urteil des Gewerbegerichts Berufung ein. In der Berufungsinstanz stellte die Brauerei noch besonders die Behauptung auf, es sei mit der Arbeiterin eine Sondervereinbarung getroffen worden, wonach sie mit dem geringeren Lohn als dem Tariflohn einverstanden gewesen sei. Diese Behauptung wurde auch tatsächlich bewiesen. Das Landgericht hob das Urteil des Gewerbegerichts auf und wies die Arbeiterin mit ihrer Klage gegen die Brauerei ab.

Die Gründe des Landgerichts sind für die Ergebnisse des geltenden Tarifrechts von Bedeutung. Zunächst erkennt das Landgericht den Standpunkt des Gewerbegerichts, wonach die Tarifföhne für männliche und weibliche Arbeiter in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen seien, ausdrücklich an. Es führt wörtlich aus: „Bezüglich der . . . Frage, ob der Tarifvertrag nur auf im Betriebe beschäftigte männliche Arbeiter oder auch auf Frauen Anwendung findet, hat sich das Gericht den durchaus zureichenden Gründen der Vorinstanz voll und ganz anschließen können, die aus der Fassung und der Entstehung des Tarifvertrags selbst, vor allem aber aus sozialen Erwägungen hergeleitet werden.“ Wenn trotzdem das Landgericht zur Abweisung der Klage kommt, so geschieht dies, weil das Gericht die tarifwidrige Sondervereinbarung als rechtmäßig angesehen hat. „Wenn somit“ — so führt nämlich das Berufungsgericht weiter aus — „festzustellen ist, daß der hier in Frage kommende Tarifvertrag vom 5. Juli 1910 an und für sich auf die im Brauereibetriebe beschäftigten Arbeiterinnen Anwendung zu finden hat, so gilt dies doch nicht für die Klägerin, sofern mit ihr eine Sondervereinbarung über den ihr zu zahlenden Arbeitslohn getroffen worden ist. Das Gericht stellt sich in dieser Beziehung auf den Boden der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Verbandstheorie, die im Gegensatz zu der Lotmarischen Theorie der absoluten Rechtswirksamkeit

des Tarifvertrags dessen „Abdingbarkeit“, die Gültigkeit des tarifwidrigen Einzelvertrags anerkennt. Das Gericht hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß der im Gesetze zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Vertragsfreiheit (vgl. § 105 B.-O.) nur wiederum durch Gesetz beschränkt werden könnte, daß aber eine den Grundsatz der Vertragsfreiheit zugunsten des Tarifvertrags einschränkende gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden ist. Zu einem anderen Ergebnis kann man auch dann nicht kommen, wenn man den Tarifvertrag seiner juristischen Natur nach als Vertrag zugunsten Dritter aufzufaßt. Wenn es an sich auch winsigenswert erscheinen könnte, dem Tarifvertrag zwingende Kraft für alle in dem betreffenden Gewerbebetriebe abzufließenden Arbeitsverträge beizulegen, so sind dies nur Erwägungen de lege ferenda (für die Gesetzgebung), die im bestehenden Rechte keine gesetzlichen Grundlagen finden.“

Es ist in der Tat richtig, daß es „der herrschenden Meinung“ in Literatur und Judikatur entspricht, Vereinbarungen in Arbeitsverträgen, die den Tarifverträgen widersprechen, als gültig anzusehen. Zwar sind die Gründe, die das Gericht im vorliegenden Falle angeführt hat, nicht überzeugend, denn die Vertragsfreiheit kann nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Vertrag aufgehoben werden. Kein Jurist zweifelt daran, daß z. B. Kartellverpflichtungen, wonach bestimmte Waren nur zu einem bestimmten Preise verkauft werden dürfen, durchaus rechtmäßig sind. Die Vertragsfreiheit kann eben gerade durch die Vertragsfreiheit aufgehoben oder beschränkt werden. Aber im Ergebnis mag der Standpunkt des Gerichts nach geltendem Recht unanfechtbar sein. Denn das geltende Privatrecht kennt in der Tat keinen Rechtszweck und keine rechtliche Möglichkeit, wonach durch den Vertrag zweier Parteien der Inhalt weiterer Verträge, welche eine dieser Parteien mit Dritten abschließt, von vornherein zwingend und unänderbar festgelegt werden kann. Eine solche Wirkung wäre die Wirkung eines Gesetzes, nicht eines Privatvertrages. Nach geltendem Recht können aber Privatverträge von Parteien gesetzliche Wirkungen, die über sie selbst hinausgreifen, nicht hervorbringen. Die Rechtsfolge kann nur die sein, daß die Parteien, die den Tarifvertrag geschlossen haben, auf die Einhaltung der Tarifpflichten dringen. Dazu gehört auf Arbeitgeberseite die Pflicht, den Abschluß tarifwidriger Sonderabreden in Arbeitsverträgen mit einzelnen zu unterlassen. Wenn der Arbeitgeber diese Pflicht verlegt und trotzdem eine tarifwidrige Sonderabrede trifft, so ist zwar nach geltendem Recht diese Sonderabrede gültig, aber der Tariforganisation steht das Recht zu, gegen den tarifbrüchigen Arbeitgeber Klage auf Schadenersatz und Unterlassung des Abschlusses solcher tarifwidriger Sonderabreden bei Meldung von Strafen für die Zukunft zu erheben. Auf diesem Wege, der allerdings ein Umweg ist, kann die Geltung des Tarifvertrags tarifwidrigen Arbeitsverträgen gegenüber trotz ihrer Gültigkeit durchgesetzt werden.

Daß die gechilderte Rechtslage den Tarifinteressen nicht entspricht, daß sie das Rechtsgefühl verletzt und einen Tariffchutz nur künstlich ermöglicht, ist ohne weiteres klar. Eine Milderung dieser Rechtslage kann nur durch die Gesetzgebung herbeigeführt werden. In diesem Beispiel zeigt sich die Bedeutung eines besonderen Arbeitstarifgesetzes, welches das Recht den Tarifinteressen anzupassen vermag. Der Tarifvertrag ist mehr wie ein Rechtsverhältnis. Er ist als Rechtsquelle gedacht. Seine Bestimmungen sollen nicht nur Vertragsbestimmungen, sie sollen Normen sein, denen alle unterworfen sind, die dem Tarifbereich angehören. Das Gesetz muß dieses Wesen des Tarifvertrages anerkennen, indem es den einfachen Satz ausspricht: „Alle Vereinbarungen der Tarifbeteiligten, die Tarifbestimmungen widersprechen, sind nichtig; an ihre Stelle treten die Tarifbestimmungen.“

Die Ordnung des Verbrauchs der Web-, Wirk- und Strickwaren bei der bürgerlichen Bevölkerung.

II.

Der Einführung des Bezugscheines waren naturgemäß die eingehendsten und sorgfältigsten Erwägungen vorausgegangen. Es wäre ja für die Reichsbedarfsstelle und vor allem für die mit der Durchführung der ganzen Maßregeln betrauten Verwaltungsbehörden wesentlich einfacher gewesen, wenn, wie von verschiedenen Seiten angeregt worden war, ein Mindestmaß der verschiedenen Kleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder festgesetzt worden wäre, auf das jedermann Anspruch hätte und über welches hinaus nur erst gegen Vorsehung des besonderen Bedarfs die Lieferung von Kleidungs- und Wäschestücken gestattet worden wäre. Dabei wären aber zwei wichtige Umstände nicht oder doch nicht genügend berücksichtigt worden. Einmal nämlich pflegen bekanntlich sehr zahlreiche

Personen und Familien in allen Kreisen der Bevölkerung einen größeren oder geringeren Vorrat an Wäsche und Kleidern zu besitzen, die doch gerade veranlaßt werden sollten, zunächst einmal ohne Inanspruchnahme der allgemeinen Bestände ihren eigenen Vorrat aufzubrauchen. Bei diesen würde also die Aushändigung der auf den Normalbedarf lautenden Kusweise und Bezugsscheine zu einer Verschwendung geführt haben, zumal nach den sonst gemachten Erfahrungen mit Sicherheit angenommen werden mußte, daß die meisten derartigen Personen von den ihnen einmal ausgeschickten Bezugsscheinen auch Gebrauch gemacht haben würden, ohne daß sie ein wirkliches Bedürfnis dazu gehabt hätten. Und sodann war die ungemeine Verschwendung, die durch die Gewohnheiten und durch die Beschäftigung der Bevölkerung in bezug auf ihre Kleidungen bedingt ist, zu beachten. Was für den Bureauarbeiter auf ein Jahr völlig ausreichend erscheint, bedarf der Arbeiter im Freien und in der Schwerindustrie vielleicht alle drei Monate. Kleidungs- und Wäschestücke, die die Fabrikarbeiterin vielleicht nach 6-8 Wochen ersetzen muß, bedarf die Frau in den wohlhabenderen Ständen, die sich höchstens mit der oberen Leitung ihres Haushaltes beschäftigt, nötigenfalls während der Dauer des Krieges überhaupt nicht. Der Landwirt hat einen viel größeren Verschleiß in seiner Kleidung als der lediglich im Kontor arbeitende Kaufmann; der Handlungsreisende wird einen wesentlich größeren Aufwand für Kleidung zu machen haben, als der im Lager beschäftigte Handlungsgehilfe; in Berlin oder Hamburg sind ferner die Anschaffungen über die notwendigen Kleidungsstücke zweifellos wesentlich andere, als in einem abgelegenen Schwarzwaldort usw. Deshalb konnte man eben nicht auf einen gleichmäßigen normalen Satz für die verschiedenen Bevölkerungsklassen und in den verschiedenen Teilen des Reiches kommen, sondern mußte das grundsätzliche Erfordernis aufstellen, daß in jedem Falle das Bedürfnis zur Beschaffung von Kleidung und Wäscheständen darzulegen werden mußte. Dabei soll jedoch nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157 vom 6. Juli 1916) nicht etwa ein formeller Beweis für das Bedürfnis verlangt werden, sondern nur eine Glaubhaftmachung des behaupteten Bedarfs erfolgen. Uebrigens aber sind in dieser Bekanntmachung noch eine ganze Anzahl besonderer Umstände hervorzuheben worden, die die Annahme eines gewissen Bedarfs ohne weiteres als begründet erscheinen lassen sollen, und ferner ist für die Kleidung und Wäsche von Kindern, bei denen naturgemäß die Anwendung verhältnismäßig groß ist, ausdrücklich bestimmt worden, daß die Notwendigkeit der Anschaffung ohne weiteres als begründet angesehen werden kann, wenn die Anträge auf Ausfertigung von Bezugsscheinen sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein übermäßiger Luxus in der Bekleidung der Kinder betrieben wird.

Gewiß ist den Verwaltungsbehörden mit der Ein- und Durchführung dieser Vorschriften wieder ein schweres Stück Arbeit zu dem Zweck auferlegt worden, um unserem Volk auch in bezug auf die Kleidung das Durchhalten bei einer noch so langen Dauer des Krieges zu ermöglichen, und es wird gewiß ganz besonders in den großen Städten der Anspannung aller Kräfte bedürfen, um zur rechten Zeit die notwendige Einrichtung für die Ausgabe der Bezugsscheine zu treffen. Auch wird es namentlich im Anfang gelten, die betreffenden Organe und mit Ausfertigung der Bezugsscheine beauftragten Persönlichkeiten einzuführen und ihre Arbeiten und Entschuldigungen mit einer gewissen Nachsicht zu beurteilen. Es steht aber mit Sicherheit zu erwarten, daß sehr bald auf Grund der gegebenen Anweisungen sich eine gewisse feststehende Praxis bilden wird, die später vielleicht dazu führt, einheitlichere Regeln für die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen oder auch die Ausnahmen von der Kontrolle noch weiter zu beschränken oder auszuheben.

Zu einer Entschließung über solche Beschränkungen oder Erweiterungen der Ausnahmen und namentlich der Freiliste aber wird man nicht eher gelangen können, bis nicht die Ergebnisse der am 1. August vorgenommenen allgemeinen Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren vorliegen, und sich übersehen läßt, wieviel aus den sonstigen der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung stehenden Quellen für die bürgerliche Bevölkerung des Reiches bereitgestellt werden kann. Diese Vorentscheidung hat im übrigen bereits begonnen, und zwar in der Weise, daß erhebliche Mengen von Webwaren dem Großhandel und den Fabrikanten von Webwaren angeboten worden sind. Hierzu hat die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör des vom Aufsichtsrat der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, eingesetzten Arbeitsausschusses die Waren in größeren Loses an Fabrikanten- und Großhändlerverbände abgegeben, mit der Auflage, sie zu ganz bestimmten vorgeschriebenen Preisen in den Handel zu bringen,

so zwar, daß auch für den Kleinhandel nur ein beschränkter Verdienst zugelassen worden ist.

Dieser Weg über den Handel ist ferner auch für die Befriedigung der Bedürfnisse der Landes-, der öffentlichen Heil-, Pflege- und Gefangenen-Anstalten und für die Versorgung der bürgerlichen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst mit Uniformkleidung eingeschlagen worden, indem auch hier nicht eine unmittelbare Lieferung von Waren aus den Beständen der Reichsbekleidungsstelle, sondern nur die Ausfertigung des Bezugsscheines in der Reichsbekleidungsstelle erfolgt und dem Handels- und Gewerbebestand die Stoffe auf demselben Wege, auf welchem er sie bisher bezogen hat, zugänglich gemacht werden. Dabei werden selbstverständlich gleichfalls bestimmte Preise durch die Reichsbekleidungsstelle festgesetzt werden. Man hofft eben auf diese Weise, obwohl die Erzeugung von Web- und Wirkwaren in Fabriken beim Mangel an Rohmaterialien naturgemäß allmählich aufhört, doch das Erwerbsleben in diesem wichtigen Zweige unserer Volkswirtschaft nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten und weitere Arbeitslosigkeit, namentlich auch im Handelsgewerbe, abhalten zu können. Sicher ist aber schon jetzt, daß durch die getroffenen Maßnahmen eine Not der minderbemittelten Bevölkerung selbst bei noch so langer Dauer des Krieges unbedingt verhindert werden wird.

19. Sitzung der Schlichtungskommission für das Berliner Heeresausrüstungsgewerbe.

Unter dem Vorsitz des Herrn Ganzenmüller kamen in der Sitzung vom 23. August folgende Fälle zur Verhandlung:

1. Die Firma Theaterkunst beschäftigte neben einer größeren Zahl von Werkstattarbeitern auch verschiedene Heimarbeiter sowie Zwischenmeister. Der Zwischenmeister Paul Eitel vergab verschiedene Artikel an Heimarbeiterinnen, ohne ihnen die tariflichen Löhne zu zahlen. So erhielten die Arbeiterinnen für Beispieldentfalten 40 bzw. 45 Pf., während der Tarifpreis einschließlich des Kriegszuschlages 96 Pf. beträgt. Für Spatentafeln wurden 40 anstatt 84 Pf. und für Strähnenurte 75 bzw. 85 Pf. gezahlt, während 1,76 Mk. im Reichstarif festgelegt ist.

Der Kaufmann als Inhaber der Firma bemerkt, nicht gewußt zu haben, daß die Arbeiten weiter vergeben werden, und erklärt, den Sattler Eitel tariflich entlohnt zu haben.

Durch Verlesung eines Urteils der Kammer 2 des Berliner Gewerbegerichts, worin die Firma ein obliegendes Urteil gegen einen auch bei einem Heimarbeiter beschäftigt gewesenen Sattler erstritt, glaubt Herr Kaufmann, auch in diesem Falle nicht verpflichtet zu sein, irgendwelche Nachzahlungen zu leisten, da seinerseits die tariflichen Löhne gezahlt sind.

Von den Organisationsvertretern wurde darauf hingewiesen, daß die Schlichtungskommission bei Beurteilung derartiger Fälle nur die Bestimmungen des Reichstarifs leiten können.

Nachdem auch Herr Bachhaus erklärt hat, daß die Firma verpflichtet sei, darauf zu achten, wenn von Heimarbeitern noch weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden, auch letztere die tariflichen Löhne erhalten, erklärt sich Herr Kaufmann zu einer Einigung bereit.

Nach Angabe des Herrn Kaufmann ist den Arbeiterinnen Faden und Wachs geliefert worden, auch wurden einige Nebenarbeiten von Herren Eitel ausgeführt, so daß die Heimarbeiterinnen nicht auf den ganzen Tariflohn Anspruch haben.

Auf Vorschlag erklärt sich Herr Kaufmann bereit, an den Verband der Sattler und Portefeuller die Summe von 350 Mk. mit der Verpflichtung zu zahlen, daß dieser diese Summe an die beiden Heimarbeiterinnen zur Auszahlung bringt.

2. Festsetzung von Mietpreisen für das Armeefernsprechfuttural, Position 57 des Reichstarifs. Die Festsetzung machte sich aus dem Grund notwendig, weil in einigen Betrieben keine Verständigung über die Arbeitslöhne erzielt werden konnte. Die Schlichtungskommission erachtet für die beiden Schraublöcher für das Tragegerüst sowie für Miete, die durch Blech und Leder genietet werden, den Preis von 1 Pf., und für Miete, welche nur durch Leder genietet werden, den Preis von ½ Pf. pro Miete für angemessen. Zu diesen Preisen kommt der Kriegszuschlag von 20 Proz.

Da sich die Firma F. Cobau bereits mit ihren Arbeitern auf einen Gesamtpreis von 12 Pf. pro Futtural geeinigt hat, kommen für diese Firma die festgesetzten Preise für die augenblicklich in Auftrag habende Lieferung nicht in Frage.

3. Bei der Firma F. Cobau werden Meldestücken angefertigt, für die ein Tarifpreis noch nicht festgelegt ist.

Der von der Firma Cobau in Vorschlag gebrachte Preis von 1,75 Mk. ist nach Meinung der Arbeiter

zu gering und wird um Ansetzung eines angemessenen Arbeitslohnes erjudet.

Herr Cobau erklärt, daß nach Ausführungen in der Zentraltarifkommission die Berliner Schlichtungskommission nicht berechtigt ist, für Artikel, welche in der ganzen Monarchie hergestellt werden, Arbeitslöhne festzusetzen. Herr Cobau lehnt aus diesem Grunde die Mitarbeit ab. Von den Organisationsvertretern wurde erklärt, mit den Ausführungen des Herrn Cobau insoweit einverstanden zu sein, daß die Preise von der Zentraltarifkommission festgelegt werden; jedoch muß der Schlichtungskommission das Recht zustehen, einen angemessenen Vorbehaltspreis festzusetzen. Es ginge gewiß nicht an, daß die Arbeiter mit allen gebotenen, auch Vorbehaltslöhnen, einverstanden sein müßten.

Mit einer derartigen Festlegung erklärt sich hierauf auch Herr Cobau einverstanden.

Herr Cobau legt nunmehr eine spezialisierte Berechnung vor, nach der sich der Gesamtpreis für diese Meldestücke auf 1,52 Mk. stellen würde. Es muß demnach der gebotene Arbeitslohn von 1,75 Mk. für durchaus angemessen erachtet werden.

Die Schlichtungskommission beschließt, daß der bisher gezahlte Preis von 1,75 Mk. bis zur endgültigen Regelung durch die Zentraltarifkommission als Vorbehaltspreis gelten soll.

4. Bei gleicher Firma werden Maschinennäherinnen beschäftigt, welche dieselben Arbeiten verrichten wie die Maschinennäher, jedoch nur 10 bzw. 15 Proz. Kriegszuschlag erhalten. Nach Entscheidung der Zentraltarifkommission müssen aber für Maschinennäher mit Fußbetrieb 17 und mit Kraftbetrieb 7 Proz. Kriegszuschlag gezahlt werden.

Herr Cobau ist jedoch der Ansicht, daß die Maschinennäherinnen nur als Hilfsarbeiterinnen zu betrachten sind und dementsprechend nur der Kriegszuschlag zu zahlen sei. Nicht bekannt ist ihm jedoch, daß in jenem Betriebe nur 10 Prozent gezahlt werden.

Bei den Vertretern der Schlichtungskommission herrscht Einmütigkeit darüber, daß die Ansicht des Herrn Cobau nicht den Bestimmungen des Reichstarifs entspricht, sondern die Maschinennäherinnen müssen den im Tarif festgelegten Kriegszuschlag erhalten.

Bezüglich der Nachzahlung der eventl. zu wenig gezahlten Zuschläge, erklärt Herr Cobau, diese nur von dem Tage der mündlichen Klärsprache mit Herrn Hauptmann zahlen zu können.

Die Entscheidung der Schlichtungskommission über die Nachzahlung geht dahin, daß wenn zu geringe Zuschläge gezahlt sind, die Nachzahlung vom Tage des Inkrafttretens des Reichstarifs zu erfolgen hat. Die Bestimmungen über die Kriegszuschläge sind zwingende Bestimmungen des Vertrages. Mit dieser Entscheidung glaubt sich Herr Cobau nicht zufriedengeben zu können und behält sich vor, eventl. die Zentraltarifkommission anzurufen.

5. Die Firma Otto Lundershausen hat bei den Patronentafeln die Maschinennähte in Afford anzufertigen lassen, ohne die tariflichen Löhne zu zahlen.

Nach einer dem Verband der Sattler und Portefeuller gemachten Mitteilung sollen für die 6 Bodennähte nur 2½ und für 1 Groß Deckeltransparentfutter nur 50 Pf., einschließlich des Kriegszuschlages, gezahlt sein.

Herr Lundershausen bemerkt, daß diese Angaben den Tatsachen nicht entsprechen. Wohl sind nicht die für die einzelnen Positionen festgelegten Preise gezahlt, aber durch Leistung von Nebenarbeiten durch Hilfsarbeiterinnen ist der Gesamtpreis noch überschritten worden. Für die 6 Bodennähte würden 4 Pf. und für die Deckeltransparentfutter ¼ Pf. in Anrechnung zu bringen sein.

Von Herrn Hauptmann wurde darauf hingewiesen, daß eine andere Verteilung der im Tarif festgelegten Teilarbeitspreise nicht möglich ist. Es muß unbedingt der für die einzelnen Positionen festgelegte Preis zur Auszahlung gelangen. Diese Ansicht wird auch von Herrn Bachhaus vertreten und erklärt dieser ausdrücklich, daß die Firma verpflichtet ist, die Differenz zwischen den im Tarif festgelegten und den tatsächlich gezahlten Löhnen ab 1. März 1915 nachzuzahlen. Für die ausgeführten Nebenarbeiten können wohl Abzüge statifinden; jedoch sind die von der Firma gemachten als zu hoch zu bezeichnen.

Die Entscheidung der Schlichtungskommission geht dahin, daß die Firma berechtigt ist, für die ausgeführten Nebenarbeiten bei den Bodennähten ½ und für die Transparentfutter ¼ Pf. in Abzug zu bringen, so daß für die 6 Bodennähte noch 5½ und für die Transparentfutter 1¼ Pf. ab 1. März 1915 zu zahlen sind. Zu diesen Preisen kommt der im Tarif festgelegte Kriegszuschlag.

Herr Lundershausen erklärt sich bereit, diesen Spruch anzuerkennen und die Nachzahlungen zu leisten.

6. Eine gegen die Firma Max Neumann u. Co. anhängig gemachte Klage betr. Nachzahlung zu wenig gezahlter Löhne auf Tornister konnte aus dem

Grunde nicht erledigt werden, weil Herr Neumann trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist.

Die Schlichtungskommission beschließt, Herrn Ganzenmüller als Vorsitzenden zu beauftragen, das in Frage kommende Bekleidungsamt festzustellen und dieses dann um Sicherstellung von 2700 Mk. für von der Firma May Neumann u. Co. zu wenig gezahlte Löhne zu ersuchen.

Schluß der Sitzung 8 1/2 Uhr.
Paul Hauptmann. Ganzenmüller.
Protokollführer. Vorsitzender.

Hus unserem Beruf.

Antwort des Kriegsministeriums. Im Verfolg der gemeinschaftlichen Sitzung vom 29. Mai d. J. in Berlin, an der Vertreter des Verbandes deutscher Heeresausrüstungsfabrikanten, Bund der Sattlerinnungen, Sattlergenossenschaften, des Verbandes der Sattler und Portefeuller, sowie des Christlichen Leberarbeiterverbandes teilgenommen haben (woraüber wir in Nr. 23 unseres Organs berichteten), hat der Vorsitzende, Herr Handelskammerpräsident Dr. Meyer, die dort vereinbarten Leitfäden dem Kriegsministerium überreicht. Gleichzeitig wurde um eine Unterredung gebeten, an der Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilnehmen sollten, um den Schriftsatz mündlich zu ergänzen und zu begründen. Auf diese Eingabe hat das Kriegsministerium wie folgt geantwortet:

„Auf das gefällige Schreiben vom 7. Juni 1916 wird ergebnis erwidert, daß vorerst die beteiligten Dienststellen unter Bekanntgabe der eingefandten Leitfäden für Vergütungen an Sattlerarbeiten um Stellungnahme zu denselben ersucht worden sind.

Ob und inwieweit der Betrieb auf den Sattlerwerkstätten der Ersatz-Esadrone der Kavallerie eine Einschränkung erfahren kann, wird bereits geprüft. Sobald das Ergebnis der Erhebungen hier vorliegt, wird der Handelskammer der Zeitpunkt für eine Aussprache unter den beiderseitigen Vertretern und den Sprachführern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer genannt werden.“

Demnach ist zu erwarten, daß durch die hoffentlich in kurzer Zeit anzuberaumende Aussprache die auf der Tagung vom 29. Mai d. J. angeregten Arbeiterfragen eine günstige Regelung erfahren.

Kriegstagung des Bundes deutscher Sattlerinnungen. Der Vorstand des Bundes deutscher Sattlerinnungen in Gemeinschaft mit dem Vorstände der Zentralstelle deutscher Sattlergenossenschaften und Lieferungsvereinigungen besatz vom 5. und 6. November nach Berlin eine Kriegstagung ein, die mit einer Ausstellung von Handwerksmeistern gefestigter Ausrüstungsfabriken verbunden sein soll. Alle Genossenschaften und Lieferungsvereinigungen werden aufgefordert, sich an dieser Ausstellung zu beteiligen, um erstens den Behörden zu zeigen, daß das Handwerk etwas zu leisten imstande ist, andererseits den Kollegen vor Augen zu führen, wie die Arbeiten von den Behörden verlangt werden. Es werden deshalb die Genossenschaften und Lieferungsvereinigungen ersucht, nur beste Arbeiten zur Ausstellung gelangen zu lassen.

Korrespondenzen.

Leipzig. (E. 4. 9.) Am 1. September tagte eine sehr gut besuchte Versammlung, in der ein hiesiger Arzt über „Geschlechtskrankheiten“ sprach. Sehr viele Frauen unserer Kollegen hatten sich eingefunden, diesem lehrreichen Vortrag beizuwohnen.

Der Redner führte aus, daß schon im Altertum die Geschlechtskrankheiten die Heere der kriegsführenden Völker verheerten. Auch im gegenwärtigen Kriege wird den Geschlechtskrankheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um eine größere Verbreitung möglichst zu verhindern. Der Referent machte sehr anschauliche Ausführungen über Art, Gefährlichkeit und Dauer der verschiedenen Krankheiten, wofür ihm die Versammlung lebhaften Beifall zollte.

Zum 2. Punkt gab der Kassierer den Kassenbericht vom 2. Quartal. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse belaufen sich auf 2376,60 Mk. Der Bestand der Lokalkasse beträgt nach Abzug der Ausgaben 10 836,98 Mk. An Arbeitslohnunterstützung wurden 185,70 Mk., an Krankenunterstützung 75 Mk. ausgezahlt. Die Mitgliederzahl geht durch weitere Einkerbungen immer mehr zurück, sie betrug am Schluß des Quartals 309 männliche und 59 weibliche Mitglieder. Unter „Gewerkschaftliches“ unterbreitet der Vorsitzende einen Antrag der Ortsverwaltung, den Kriegesfrauen einen Mietzuschuß von 10 Mk. zu gewähren, der Antrag wird einstimmig angenommen. Durch Einkerbung des bisherigen Schriftführers macht sich die Wahl eines Ersatzmannes nötig, diese fiel auf den Kollegen Schuster. Unter Zustimmung der Versammlung wurde von einer Eingabe an das Bekleidungsamt betr. Heberweigung von Militärarbeit an hiesige Unternehmer abgesehen. Es soll in dieser Ange-

legenheit sowie wegen Mangel an Rohmaterial und Gestaltung zukünftiger Arbeitsgelegenheit eine Aussprache mit den Unternehmern herbeigeführt werden. Der Vorsitzende ersucht die Kollegen, für rege Verbreitung der Broschüre „Die Militärattiler und der Reichstariif“ Sorge zu tragen.

Soziales.

Rechtmäßige Fortsetzung der Freiwilligen- und Weiterversicherung. Nach §§ 1442 und 1443 der Reichsversicherungsordnung werden Beiträge nicht angerechnet, falls sie erst nach Ablauf von zwei Jahren, ohne Verschulden des Versicherten jedoch nach Ablauf von vier Jahren, geleistet worden sind. Freiwillig-Versicherte und Weiter-Versicherte haben nur das Recht, Beiträge für ein Jahr, rückwärtig gerechnet, zu leisten. Ist eine Invalidentarte nicht rechtzeitig umgetauscht worden, das heißt erst nach zwei Jahren nach dem Ausstellungstage, so hat im Streitfall der Versicherte zu beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist. (§ 1420.)

Zur Erhaltung der Anwartschaft ist bekanntlich notwendig, daß innerhalb zwei Jahren mindestens 20 Marken geleistet werden. Die Versicherten tun aber gut, etwas mehr denn 20 Marken zu leisten, damit sie nicht, wenn eine von den 20 Marken aus irgendeinem Grunde für ungültig erklärt wird, weniger denn 20 Marken nachweisen können. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat große Nachteile für die Versicherten zur Folge. Falls sie invalide werden, erhalten sie keine Rente oder falls ein Heilverfahren notwendig, wird daselbe von der Landesversicherungsanstalt nicht übernommen. Außerdem muß der Versicherte erneut, wenn er Ansprüche geltend machen will, eine Wartezeit zurücklegen. Diese beträgt bei denjenigen, die freiwillig von Anfang an der Versicherung beigetreten sind, 500 Beitragsmarken, für diejenigen, die auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet haben, 200 Beiträge. Ist der Anspruch verfallen, ist eine neue Wartezeit von 200 Beiträgen notwendig. Die Anwartschaft lebt aber bei freiwilliger Beitragsleistung bei demjenigen, der das 40. Lebensjahr vollendet hatte, nur dann auf, wenn vor dem Erlöschen mindestens 500 Beitragsmarken geleistet worden sind und wenn 500 Beiträge erneut geleistet werden. Bei demjenigen, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, lebt die Anwartschaft nur auf, wenn vor dem mindestens 1000 Beiträge geleistet worden sind.

Auf diese Bestimmungen erneut hinzuweisen erscheint uns notwendig, weil durch die Abänderung der Reichsversicherungsordnung vom 12. Juni 1916 vom 1. Januar 1917 ab neue Beitragsmarken eingeführt werden. In dem Abänderungsgesetz heißt es im Artikel 7, daß für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 alte Marken nicht mehr verwendet werden dürfen. Wenn diese Bestimmung auch nur für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 gilt, so ist anzunehmen, daß vielleicht sechs Monate später die alten Marken überhaupt zur Einziehung gelangen.

Die dringende Mahnung ist daher an die Versicherten zu richten, ihre Invalidentarten einer Prüfung zu unterziehen und, falls mit der Beitragszahlung nicht auf dem laufenden, diese Beiträge bis zum 1. Januar 1917 nachzuleisten. Durch diese Prüfung schützt sich der Versicherte vor Nachteilen.

Rundschau.

IK. Der Einigungsgedanke unter den deutschen Gewerkschaften. Die Unterhaltung des Genossen Legien mit dem Reichskanzler über die Zukunft der deutschen Arbeiterbewegung hat schon zu einer lebhaften Aussprache, zunächst in der Presse, geführt. Wenngleich die Schwierigkeiten der allseitig als notwendig betonten Einigung der verschiedenen Richtungen auch entschieden hervorgehoben werden, so ergibt sich doch aus den bisherigen Äußerungen, daß der Boden für eine sonstige Erörterung der Frage reif ist. Schon in Friedenszeiten haben die verschiedenen Richtungen in einzelnen Fällen gemeinsame Aktionen durchgeführt. Noch öfter ist das während des Krieges geschehen und in zahllosen Ausschüssen aller Art sitzen heute die Vertreter der freien, der christlichen und kirchlich-Dunkerischen Gewerkschaften zu gemeinsamer praktischer Arbeit.

Jedesmal zwingen äußere Notwendigkeiten dazu, die alten Fehden zu vergessen, wichtigsten für den Augenblick. Angesichts des einheitlich und machtvoll organisierten Unternehmertums und anderer nach dem Kriege zu erwartender Umstände fragen sich diese besonnenen Gewerkschafter mit Recht, ob es nicht nützlicher ist, neuen äußeren Zwang nicht wieder abzuwarten, sondern schon bald und freiwillig auch für später ein Zusammenarbeiten der einzelnen Gewerkschaftsrichtungen anzubahnen. Und zwar auf den Gebieten, auf denen die Interessen völlig oder fast völlig identisch sind.

In diesem Sinne spricht sich auch ein längerer Artikel „Arbeiter aller Richtungen, be-

einigt Euch!“ aus, der gegenwärtig die Kunde durch einige den kirchlich-Dunkerischen Gewerkschaften nahestehende Blätter macht. Die Schwierigkeiten und Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens werden darin sorgfältig geprüft. Der Verfasser, der zunächst ein Kartell der Gewerkschaftsrichtungen befragt, kommt zu folgender Schlussfolgerung, der man sich im allgemeinen nur anschließen kann mit dem Wunsche, daß die Diskussion in sachlicher Weise und zu einem praktischen Ergebnis weitergeführt werde:

„Der Inhalt des Kartellvertrages müßte die gegenseitige Anerkennung der Daseinsberechtigung sein. Zu erwägen wäre, ob das eine oder andere örtliche Gebiet künftig der ausschließlichen Werbetätigkeit einer Gruppe zugeteilt werden könnte; vielleicht geht das schon zu weit. Gingen könnte nach den Kriegserfahrungen die Zusicherung gegeben werden, daß die Zentralen auf mögliche Ausschaltung gegenseitiger Bekämpfung und Ausfechtung der Gegenstände in anständiger Form hinwirken wollen. Wichtiger wäre die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Beratungsförperschaft für große, gemeinsame Interessen berührende Fragen, die auf möglichst einheitliches taktisches Vorgehen in der gesamten Sozialpolitik der Berufsvereine hinarbeiten müßte und im Laufe der Zeit die Autorität einer höchsten beratenden Körperschaft der Gesamtarbeiterschaft gewinnen könnte. Auch an die periodisch erfolgende Einkerbung von Gesamtkongressen der deutschen Gewerkschaften wäre zu denken.“

Briefkasten der Redaktion.

E. S. St. Die von Ihnen gewünschten Auskünfte haben Allgemeininteresse, weshalb wir sie hier öffentlich wiedergeben:

Beim Sittkissen für Pferde schweren Schlaques (Nr. 216 des Reichstariifs) werden die 4 Ledervorstöße, das Zufammennähen und Einfassen der Gurte und das Einfassen des Riessens ringsherum mit der Maschine ausgeführt. Die Maschinennaht ist extra zu bezahlen.

Tasche für Gewindefchneider: Handnaht 95 Pf., Maschinennaht 2 1/2 Pf.

Behälter für die Huftraipel werden ganz mit der Maschine genäht, wofür 25 Pf. gezahlt werden.

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfelde fanden unsere Mitglieder

- Julius Silber, Stuttgart, 22 Jahre alt.
Karl Kroßner, Leipzig, 21 Jahre alt.
Georg Braumann, Berlin, 24 Jahre alt.
Adam Bormet, Berlin, 28 Jahre alt.
Hermann Reisch, Görlitz, 24 Jahre alt.

Stuttgart. Im Alter von 22 Jahren verstarb unser Mitglied Karl Brandstetter.

Leipzig. An Unterleibsstyphus verstarb unser Mitglied Anna Hannemann.

Berlin. Am 31. August verstarb unser Mitglied der Militärattiler Albert Hannemann im Alter von 85 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen

Suche für sofort einige tüchtige Koffermacher

Schriftliche Offerten an Albert Möller, Reiseartikel- und Lederwarenfabrik, Düsseldorf, Kopernikusstr. 26.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.

Gegründet 1880. Preislisten S. P. gratis und franco.